

Laudatio für Professor Dr. Thode
- Aus Anlaß der Festschriftverleihung am 18. März 2005 -

Sehr geehrter, lieber Herr Prof. Dr. Thode, liebe Frau Dr. Thode,
sehr geehrter Herr Fischer vom C.H. Beck Verlag,
sehr geehrte Mitherausgeber Herr Prof. Dr. Kniffka, Herr Prof. Quack, Herr Kollege Vogel,
liebe Mitautoren der Festschrift,
sehr geehrte Gäste,

Am 24.02.2004 ist Herr Prof. Dr. Thode – Bundesrichter a.D. und Honorarprofessor an der Universität Konstanz - 65 Jahre alt geworden. Wir ehren ihn heute mit einer Festschrift. Ich möchte dies zum Anlaß nehmen, über das hinaus, was bereits im Vorwort der Festschrift über Herrn Prof. Dr. Thode nachzulesen ist, Ihn aus meiner persönlichen Sicht zu skizzieren

als Richter des BGH,
als Wissenschaftler,
als Seminarreferenten und
als Menschen.

Skizzieren ist dabei wie folgt zu verstehen: Vor über 20 Jahren hatte ich mit einem Bauträger in München zu tun, der einen bemerkenswerten Architekten hatte. Dieser hatte die Eigenschaft, dann, wenn er in seiner Freizeit unterwegs war, nicht einen Fotoapparat mitzunehmen, sondern einen Malblock. Und wenn er etwas entdeckte, das ihm bemerkenswert erschien, dann skizzierte er diese Momentaufnahme, faßte diese Skizzen – kopiert -

am Jahresende zu einem Kalender zusammen und verschenkte diese Kalender. Und so möchte auch ich hier solche Momentaufnahmen skizzieren.

Prof. Dr. Thode als Richter des BGH

Herr Prof. Dr. Thode war seit 1976 Richter, seit 1980 Richter am Oberlandesgericht und seit 1988 Richter am Bundesgerichtshof, wo er dem VII. Zivilsenat des BGH angehörte und seit 1996 dessen stellvertretender Vorsitzender war. Daneben war er im Dienstgericht des Bundes, im Senat für Anwaltssachen, im Senat für Patentsachen, im Notarsenat, im Großen Senat des Bundesgerichtshofes und im Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes tätig.

Herr Prof. Dr. Kniffka hatte anlässlich der Verleihung des Deutschen Baurechtspreises an Herrn Prof. Dr. Thode darauf hingewiesen, daß dieser während seiner Richtertätigkeit im VII. Senat des BGH seit vielen Jahren die alleinige Berichterstattertätigkeit für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zum internationalen Privatrecht hatte. Dieser Affinität zum internationalen Recht wird uns nachfolgend mehrfach begegnen. Und es war für mich persönlich ein Glücksfall, als ich 1999 Herrn Prof. Dr. Thode persönlich kennen lernte, schrieb ich doch zu jener Zeit gerade an einem Buch über die Praxis des Steuerprozesses, in welchem ich der Frage einen breiten Stellenwert einräumte, wie insbesondere EU-Gemeinschaftsrecht prozessual so aufzubereiten ist, damit Gerichte sich entscheidungserheblichen gemeinschaftrechtlichen Fragen annehmen, sei es, um EU-Gemeinschaftsrecht in die Würdigung entscheidungserheblicher Fragen von Amts wegen einzubeziehen oder sogar dieserhalb eine Vorlage zum EuGH zu erwägen.

Ich hatte nicht die Gelegenheit, an einer mündlichen Verhandlung des VII. Zivilsenates des BGH teilzunehmen und dort Herrn Prof. Dr. Thode als Richter zu erleben. Folglich möchte ich aus eigenem Erleben eher über seine richterliche Herangehensweise an Pro-

bleme sprechen, mit denen er als Richter befaßt war. Ein Beispiel mag verdeutlichen, was ich meine:

Es gibt Rechtsentwicklungen, die als so selbstverständlich verinnerlicht werden, daß das Denken bzw. Nachdenken schlichtweg ausgespart wird. Die Europäische Verbraucherschutzrichtlinie 93/13/EWG vom 21.04.1993 – die sog. Klauselrichtlinie - hätte zum 31.12.1994 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie wurde dann verspätet durch § 24a AGBG am 24.07.1996 in nationales Recht umgesetzt. Zwar wurde § 24a AGBG zur Kenntnis genommen, die VerbrRL dagegen nicht und so wurde kaum hinterfragt, ob § 24a AGBG eine effektive Umsetzung dieser Richtlinie war und welche Folgen es für den nationalen Verbraucherschutz hat(te), wenn man dies verneinte. Und noch heute hört man selbst vor Gericht die Meinung, darum müsse man sich nicht kümmern, gehe doch deutsches Recht dem Gemeinschaftsrecht vor.

Schon vorher und ab 1993 sich mit dem zuvor Angesprochenen überschneidend hatte es sich über Jahrzehnte eingebürgert, den Bauträgervertrag als Kaufvertrag anzusehen und die MaBV gehörte wie selbstverständlich zum zivilrechtlichen Fundus.

Also bestand Ende der 90iger Jahre die Vorstellung oder – wie man heute besser sagen muß – das Vorurteil, der Bauträgervertrag habe sich über Jahrzehnte als besondere Ausgestaltung eines Kaufvertrages bewährt und um europäischen Verbraucherschutz müsse man sich nicht kümmern, werde doch der Verbraucher durch die MaBV geschützt. Dies war bis Ende der 90iger Jahre gefestigte Meinung im notariellen Berufsstand, in der Anwaltschaft, bei Kreditinstituten und auch in der Gerichtsbarkeit. Und was lange tradiert worden ist, kann nicht falsch sein. Selbst heute wird diese Meinung – wohl eher aus Bequemlichkeit – nach wie vor vertreten. Dies ging und geht sogar soweit, daß es selbst bis in die heutige Zeit hinein Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtspräsidenten im Rahmen notarieller Dienstaufsicht gibt, die gegen Notare Disziplinarverfahren mit massiven Disziplinar-„Strafen“ vorgehen, die dazu ein anderes Verständnis haben: Jede Abweichung von diesem vorgenannten Verständnis eines Bauträgervertrages sei eine Umgehung der

MaBV und müsse daher geahndet werden. Fragt man nach dem *nulla poena sine lege*, wird man statt dessen verständnislos angeschaut und mit Zitatstellen einer älteren Auflage von *Basty* „abgebürstet.“

Im Vorfeld der bekannten Entscheidung des BGH vom 22.10.1998¹⁾ hörte ich Herrn Prof. Dr. Thode auf einer Seminarveranstaltung. Er kratzte an dem zuvor Dargestellten, indem er einige Eckpunkte in Frage stellte. Warum soll der Bauträgervertrag ein Kaufvertrag sein, hatte der BGH doch schon früher iudiziert, daß jedenfalls das Gewährleistungsrecht des Bauträgervertrages sich nach Werkvertragsrecht richtet ? Warum soll Werkvertragsrecht nicht auch für die Vertragserfüllung der Bauerrichtung gelten ? Und warum wird eigentlich nicht zur Kenntnis genommen, daß die MaBV nicht dem Zivilrecht angehört sondern öffentliches Gewerberecht darstellt, mit dem Bauträger als Adressaten, um über diesen Weg den Erwerber zu schützen ? Und warum kümmert sich eigentlich niemand um Europäisches Gemeinschaftsrecht, obwohl doch die Klauselrichtlinie seit Mitte der 90iger Jahre in Kraft getreten war ?

Ein Denkprozess begann und je mehr Herr Prof. Dr. Thode sich mit dem Thema Bauträgervertrag beschäftigte, um so mehr stellte er fest, daß das zuvor beschriebene Verständnis vom Bauträgervertrag, das sich über Jahrzehnte gebildet und verfestigt hatte, alle möglichen Gründe gehabt haben mag, die hier nicht näher ausgeleuchtet werden sollen, nur eines fehlte: Eine saubere dogmatische Grundlage. Dies reizte Herrn Prof. Dr. Thode, darüber nachzudenken, wer denn von dieser tradierten Entwicklung einen Vorteil und wer den Nachteil hatte. Es stellte sich das ein, was ich in all den Jahren, da ich Herrn Prof. Dr. Thode kennen und schätzen gelernt habe: Vor die Dogmatik zunächst einmal eine Analyse der Folgen der vorgefundenen Situation anzustellen, der er später, wenn er eine Lösung angedacht hatte, eine Analyse der Folgen auf der Grundlage seiner präferierten Lösung gegenüberstellte. Und zu diesem Zweck machte sich Herr Prof. Dr. Thode

1) BGH 22.10.1998 – VII ZR 99/97, BGHZ 139, 387

nicht nur auf Seminaren in vielen Gesprächen über die praktischen Folgen kundig, wobei diese Gespräche stets von zweierlei bestimmt waren: Fragen und zuhören.

Nun wissen wir heute, welche Folgen der Beginn dieses Denkprozesses von Herrn Prof. Dr. Thode Ende der 90iger Jahre bis heute für den Bauträgervertrag gehabt hat. Auf diesem Weg hatte ich die Freude, Herrn Prof. Dr. Thode bei diesen sich weiter und weiter entwickelnden Denkprozessen begleiten zu dürfen, wenn jeweils dann, nachdem der BGH eins ums andere mal wieder eine neue Bauträgerentscheidung verkündet und veröffentlicht hatte, es auf Seminaren galt, die neue Rechtsentwicklung für die Praxis handhabbar zu machen. Und es waren denkwürdige Jahre, in denen wir gemeinsamen auf Seminarveranstaltungen ab dem Jahr 2000 massiv angefeindet und angegriffen wurden. Wir spürten die Abneigung gegen Neues, obwohl es so neu oftmals nicht war:

Warum europäisches Verbraucherschutzrecht ? Und auf die Antwort, die Verbraucherschutzrichtlinie sei nicht neu, schließlich gebe es diese schon seit 1993, stieg die Ablehnung statt das Verständnis.

Warum die MaBV dem öffentlichen Recht zuordnen, sei sie doch seit Jahrzehnten zivilrechtliches Leitbild ? Und auf die Antwort, die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage liege nun einmal in § 34c GewO, einer öffentlichrechtlichen Vorschrift des Gewerberechts, stieg auch hier die Ablehnung, statt das Verständnis.

Von all dem ließ sich Herr Prof. Dr. Thode nicht beindrucken oder beeinflussen, sondern sah seine Aufgabe mehr darin, dem Bauträgervertrag die bis dahin fehlenden dogmatischen Strukturen zu verpassen und dies in das europäische Verbraucherschutzrecht einzubetten. Inzwischen haben die Anfeindungen abgenommen und die Dialoge zugenommen. Und die von der Rechtsprechung des VII. Senates des BGH eingeleitete Entwicklung zu einem ausgewogeneren Bauträgervertrag, der auch im Hintergrund Europäisches Verbraucherschutzrecht berücksichtigt, hat eine Begleitmusik erfahren, von der der BGH und Herr Prof. Dr. Thode Ende der 90iger Jahre noch nichts ahnten. Ich meine Basel II.

Damit stehen wir heute an einem Scheideweg:

Die mangelhafte Eigenkapitalausstattung vieler Bauträger wird von Kreditinstituten der Bauträger aber auch der Erwerber, veranlaßt durch Basel II und das deshalb durchgeführte Bankenrating, als operationelle Risiko angesehen.

Und dieses operationelle Risiko bewegte aus anderem Anlaß, wie gezeigt, Herrn Prof. Dr. Thode, herkömmliche Grundstrukturen des Bauträgervertrages völlig neu zu überdenken und dies durchzieht neuere Bauträgerentscheidungen des VII. Senates des BGH.

Prof. Dr. Thode als Wissenschaftler

Seit 1994 ist Herr Prof. Dr. Thode Honorarprofessor an der Universität Konstanz und liest dort zum Internationalen Privatrecht und Prozessrecht sowie zum Europäischen Zivilrecht.

Als Wissenschaftler – aufgrund von Vorlesungen als Honorarprofessor an der Universität Konstanz aber auch aufgrund von Fachveröffentlichungen - bewegt sich Herr Prof. Dr. Thode auf vielen Gebieten und ich hoffe, bei meiner Aufzählung nichts vergessen zu haben:

Internationales Familien- und Erbrecht.

Internationales Privatrecht.

EU-Gemeinschaftsrecht.

Nationales und internationales Bau-, Bauträger- und Architektenrecht.

Maklerrecht.

Vergaberecht.

Kapitalanlagerecht.

Bankrecht.

Richtertätigkeit und wissenschaftliche Tätigkeit liegen bei Herrn Prof. Dr. Thode nahe beieinander wie folgendes Beispiel zeigt.

Anläßlich einer Baurechtstagung der ARGE Baurecht Bauropa 2004 am 15.05.2004 berichtete Herr Prof. Dr. Ebke – wenn ich mich recht erinnere - folgendes. Auf einer Fahrt von einer Seminarveranstaltung in der Schweiz hätten er und Herr Prof. Dr. Thode sich darüber unterhalten, welche prozessualen und materiellrechtlichen Folgen es haben könne, wenn eine EU-Auslandsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz im EU-Ausland habe, aber über eine inländische Niederlassung im Inland am Geschäftsverkehr teilnehme. Herr Prof. Dr. Thode erinnerte sich, daß ein solcher Fall dem VII. Senat des BGH vorlag, indem die inländische Niederlassung einer holländischen B.V. ihr Honorar eingeklagt hatte und in den Instanzen verloren hatte, weil aufgrund der damaligen sog. Sitztheorie die inländische Niederlassung der EU - Auslandsgesellschaft in Deutschland prozessual nicht Partei sein konnte. Und aufgrund seiner profunden Kenntnisse u.a. des EU-Gemeinschaftsrechts sah Prof. Dr. Thode sofort, daß dies eine spannende Frage sei, wie er es damals nannte. Daß dies zu einer Vorlage-Entscheidung des VII. Senates des BGH führte, die Rechtsgeschichte schreiben würde, war damals so nicht vorherzusehen, obwohl ich mir schon damals erlaubte, in einem Telefonat gegenüber Herrn Prof. Dr. Thode anzusprechen, daß dann, wenn der EuGH der Vorlage entsprechend iudizieren würde, damit in der Tat Rechtsgeschichte geschrieben würde. Denn der Sturz der sog. Sitztheorie hätte so grundlegende Auswirkungen für das Zivilrecht, Prozessrecht und auch das Steuerrecht, daß kein „Auge trocken bliebe.“

Dies reizte Herrn Prof. Dr. Thode, nachdem er sich durch Fragen und Zuhören zunächst einmal die Folgen vor Augen geführt hatte. Der scheinbar so harmlose Fall um eine Werklohnklage vor dem Baurechtssenat sollte die Welt verändern ? Eigentlich kaum vorstellbar. Und als dann der BGH dem EuGH in Sachen „Überseering“ vorlegte, war eine ähnliche Reaktion bei Gesellschaftsrechtlern festzustellen, wie sie bei Notaren festzustellen war, als der VII. Senat des BGH Ende der 90iger Jahre mit seiner Bauträgerrechtspre-

chung begann: Ablehnung ! Und überhaupt: Wie kam der VII. Senat des BGH – ein „fachfremder Senat“ – eigentlich dazu, dem EuGH vorzulegen ? Dieser Senat war doch für Gesellschaftsrecht überhaupt nicht zuständig. Daß Anlaß die Frage der prozessualen Parteifähigkeit war, wurde nicht zur Kenntnis genommen. Man sagte seitens der gesellschaftsrechtlichen „Fachwelt“ voraus, die Vorlage sei unzulässig und der EuGH werde sich darum nicht kümmern etc.

Und dann kam bekanntlich alles anders. Der EuGH traf am 09.11.2002 aufgrund dieser Vorlage eine richtungsweisende Entscheidung, die sog. „Überseering“-Entscheidung und zwar im Sinne der von Herrn Prof. Dr. Thode angedachten Vorlage des VII. Senates des BGH. Und die bis dahin vorhanden gewesenen Kritiker, deren es all zu viele gab, übten sich plötzlich in der olympischen Disziplin des Zurückruderns. Die Sitztheorie war damit weitgehend bedeutungslos geworden, mit unabsehbaren gesellschaftsrechtlichen, gläubigerschutzrechtlichen, prozessualen und steuerlichen Auswirkungen. Seit dem 09.11.2002 bis heute²⁾ – also in gerade einmal rd. 2 ¼ Jahren - hat es Nachfolgeentscheidungen des EuGH, BGH und BFH sowie in Deutschland bereits 149 iuristische Fachveröffentlichungen gegeben, die sich mit den Folgen von Überseering beschäftigen. Und weitere kommen ständig hinzu. Ein Ende ist nicht abzusehen. Auch in vielen Gesetzen – vor allem im Steuerrecht – war der Gesetzgeber wie selbstverständlich vom Vorhandensein der Sitztheorie ausgegangen, was ebenfalls alles korrigiert werden muß.

Erinnern wir uns: Alles begann mit einer harmlosen Autofahrt in der Schweiz, anlässlich deren Herr Prof. Dr. Thode und Herr Prof. Dr. Ebke über gemeinschaftsrechtliche Themen plauderten. Und ich muß gestehen, daß ich seitdem gemeinsame Autofahrten mit Herrn Prof. Dr. Thode anlässlich von Seminarveranstaltungen aus einem anderen Blickwinkel betrachte. Denn – wie gezeigt – das Ergebnis muß nicht unbedingt das Ziel der Fahrt sein, sondern kann weit darüber hinaus reichen.

2) Stand: 08.03.2005

Wie sehr der Wissenschaftler Prof. Dr. Thode Entwicklungen beeinflußt hat, zeigt nicht nur die Fülle seiner Veröffentlichungsbeiträge. JURIS zählt bis heute³⁾ an Fachveröffentlichungen 100. Hinzu kommen seine Buchveröffentlichungen. Mehr noch stehen die Themen für diese wissenschaftliche Einflußnahme, deren Bedeutung oftmals erst Jahre später wahrgenommen wird. Folgende selektive Auswahl aus jüngster Zeit mag dies verdeutlichen:

- Zum vergaberechtlichen Status von juristischen Personen des Privatrechts.⁴⁾
- EG-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.⁵⁾
- Die Electronic Commerce Richtlinie.⁶⁾
- Erfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten in innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bauverträgen.⁷⁾
- Die Vormerkungslösung im Bauträgervertrag und die Gestaltungsrechte des Erwerbers.⁸⁾
- Transparenzgebot und Bauträgervertrag.⁹⁾
- Nachträge wegen gestörten Bauablaufs im VOB/B-Vertrag - Eine kritische Bestandsaufnahme.¹⁰⁾

3) Stand: 08.03.2005

4) *Thode* ZIP 2000, 2

5) *Thode* ZfBR 2000, 363

6) *Thode* NZBau 2001, 345

7) *Thode* ZfIR 2000, 165

8) *Thode* ZNotP 2004, 210

9) *Thode* ZNotP 2004, 131

10) *Thode* ZfBR 2004, 214

Grundlegend sind ferner nach wie vor

- *Thode/Wenner*, Internationales Architekten- und Bauvertragsrecht, 1998,
- *Thode*, Haftung für Prospektangaben,¹¹⁾
- *Thode*, Werkvertrag, Bauvertrag, Anlagenvertrag, Architektenvertrag,¹²⁾
- *Thode*, Devisenrecht.¹³⁾

Und bis zur 3. Auflage war Herr Prof. Dr. Thode auch Kommentator zu den §§ 284 ff. BGB des bekannten Münchener Kommentars zum BGB.

In neuerer Zeit ist er ferner mit folgenden Büchern in Erscheinung getreten:

- Als Mitherausgeber des in 2004 erschienen *Thode/Wirth/Kuffer*, Praxishandbuch Architektenrecht und
- als Mitherausgeber des in 2003 erschienen *Thode/Quack*, Abnahme und Gewährleistung im Bau- und Bauträgervertrag.

Prof. Dr. Thode als Seminarreferent

Einen Namen hat sich Herr Prof. Dr. Thode auch mit seinen Vortragsveranstaltungen gemacht, deren Zielgruppen Unternehmer/Unternehmen, Architekten und Ingenieure, Anwälte und Notare sind. Auf diese Weise hatte und hat er die Praxis mit ihren Gestaltungen, Problemen, Sorgen und Nöten erfahren, so daß ihm das Umfeld und die Folgen eigener Entscheidungen für diese Zielgruppen und deren Umfeld stets aktuell präsent war. Umgekehrt partizipierte die Praxis erheblich davon, durch diese Vortragsveranstaltungen vermittelt zu bekommen, wie Entscheidungen des VII. Senates des BGH für die Praxis einzuordnen seien. Seine seit Jahren von ihm gehaltenen Vorträge zur aktuellen

11) in: Reithmann/Meichssner/von Heymann, Kauf vom Bauträger, 7. Aufl. 1995, N.

12) in: Reithmann/Martiny, Internationalen Vertragsrecht, 6. Aufl. 2004, Seite 865 ff.

Rechtsprechung des BGH auf entsprechenden Tagungen der deutschen Gesellschaft für Baurecht – um nur ein Beispiel zu nennen - sind ein Dauerbrenner jeweils vor vollem Haus. Sie zeigen, daß Herr Prof. Dr. Thode in der Art seines Vortrages und aufgrund seiner hohen Reputation der Praxis etwas zu vermitteln weiß, dies nachgefragt wird und einen festen Stellenwert für die Baurechtspraxis hat.

So darf auch daran erinnert werden, daß Herr Prof. Dr. Thode zusammen mit Herrn Prof. Quack und der Deutschen Anwaltsakademie das Seminar zum Europarecht (Obernai) aufgebaut hat und an dem europarechtlich ausgerichteten Seminar Bauropa der Arge Baurecht maßgeblich mitgewirkt hat und weiter mitwirkt.

Und Herr Prof. Dr. Thode hat sich auch immer wieder auf Veranstaltungen der deutschen Richterakademie oder auf Einladung von Gerichten anlässlich besonderer Veranstaltungen für Richter engagiert dafür eingesetzt, auch diesen die Themen in einer richterspezifischen Weise zu referieren, die mit den Rechtsgebieten zusammenhängen/-hängen, mit welchen er am VII. Senat des BGH zu tun hatte.

Der Schwerpunkt seiner Vortragsveranstaltungen lag bisher im Bau- und Architektenrecht. In dem Maße aber, in dem der Praxis der Stellenwert des primären und sekundären EU-Gemeinschaftsrechts bewußt geworden ist, hat er gerade auch dies zu Schwerpunkten seiner Vortragsveranstaltungen gemacht. Und da die meisten Juristen in ihrer universitären Ausbildung mit dem primären und sekundären EU-Gemeinschaftsrechts nicht zu tun hatten, sind Praktiker dankbar, nunmehr, da sich in der Praxis solche Fragen stellen, in Ihnen, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Thode, jemanden zu haben, der mit ausgewiesener Kompetenz und didaktischem Fundus in der Lage ist, diese für Viele neue Rechtsmaterie nahe zu bringen.

Als Zuhörer, aber auch als Co-Referent bei Seminaren, war und ist es stets ein Genuß, Herrn Prof. Thode erleben zu können. Folgendes zeichnet(e) ihn dabei aus:

13) in: Reithmann/Martiny, Internationalen Vertragsrecht, 6. Aufl. 2004, Seite 471 ff.

Ein außerordentlich profundes Wissen, angefangen von der Dogmatik über Folgen der Rechtsanwendung bis zu Hinweisen, worauf die Praxis bei neuen Entwicklungen achten sollte. Die Praktiker honorieren dies mit reger Teilnahme an seinen Seminaren und die Seminarveranstalter wissen dies naturgemäß zu schätzen.

Eine große Diskussionfreude, die Seminare spannend machen. Ich erinnere mich insbesondere daran, als Herr Prof. Dr. Thode und ich anlässlich einer Bauträgerseminarveranstaltung in München am 24.03.2001 vor vollem Haus heftigst angegriffen wurden. So etwas muß man nicht nur aushalten, sondern man muß auch seinen Standpunkt überzeugend vertreten können. Daran hat es Herrn Prof. Dr. Thode nie gefehlt.

Eine große Hilfsbereitschaft. Stets steht Herr Prof. Dr. Thode anlässlich seiner Seminarveranstaltungen Teilnehmern auch für Frage und Diskussionen im kleineren Kreis zur Verfügung und wenn er Teilnehmern anbietet, ihn durchaus auch zu Hause anzurufen bzw. Fragen per mail ihm zu stellen, dann meint er dies auch so. Und die Teilnehmer machen davon Gebrauch.

Beeindruckt hat mich in besonderem Maße ferner, mit welcher Technikfreundlichkeit Herr Prof. Dr. Thode bei seinen Seminaren aufwartet. Laptop, Beamer, Power Point gehören zu seinem selbstverständlichen Handwerkszeug, das er als Profi stets mitbringt, um seine Seminarvorträge auch optisch auf höchstem Niveau präsentieren zu können.

Prof. Dr. Thode als Mensch

Persönlich kenne ich Herrn Prof. Dr. Thode nunmehr seit dem Jahr 2000. Und ich habe an ihm Seiten kennengelernt, die man so nicht vermutet und worüber man sich mit ihm auf den langen Fahrten zu Seminaren und zurück wunderbar unterhalten kann.

Zunächst haben *Thodes* ihre „neue“ Heimat, die Pfalz, verinnerlicht. Umgeben von einer wunderbaren Landschaft, außerordentlich freundlichen Menschen und einer herrlichen

Gastronomie ist alles vorhanden, um dort zu wandern, zu genießen und dies zum Ausgangspunkt vielzähliger (Auslands-)Reisen zu machen.

Eine seiner großen Leidenschaften ist die Jagd wie er auch ein hervorragender Koch ist, insbesondere wenn es darum geht, dem von ihm erlegten Wild anlässlich eines wunderbaren Abendessens bei ausgesuchten Rotweinen ein Leben nach dem Tod zu verschaffen. Besonders italienische Rotweine (Amareno) haben es ihm und seiner Frau angetan, obwohl ich anfangs aufgrund der Bezüge und Nähe zu Frankreich eher auf französische Rotweine getippt hätte.

An Herrn Prof Dr. Thode habe ich über all die Jahre seine Gradlinigkeit und Verlässlichkeit schätzen gelernt. Und ich nehme an, Ihnen – sehr geehrte Anwesende - wird es ebenso gehen.

Mit Ihrem Ausscheiden aus dem BGH ist eine Ära *Thode* als Bundesrichter zu Ende gegangen. Aber Sie sind viel zu gerne mit Leib und Seele Jurist, als dass Sie dies nicht durch andere neue Aufgaben ausgleichen würden. Und so beginnt eine neue Zeit mit neuen Möglichkeiten iuristischer Betätigungen, wobei Sie uns sicherlich als Wissenschaftler und Seminarreferent erhalten bleiben und vielleicht bzw. hoffentlich als Gutachter und Schiedsrichter hinzukommen, was neue und interessante Herausforderungen mit sich bringen wird. Ich spreche sicherlich auch im Namen der hier Anwesenden, wenn wir Ihnen für Ihre neue Zeit viel Spaß und Abwechslung bei Ihren neuen Aktivitäten wünschen und Sie hoffentlich auch weiterhin Ihre kritische Stimme vernehmbar hören lassen.

In Anerkennung Ihrer Verdienste haben die Herausgeber und eine Vielzahl von – hier auch anwesenden - Autoren zu Ihren Ehren eine Festschrift erarbeitet, die mit Hilfe des Beck-Verlages, hier vertreten durch Herrn Fischer, dem ich an dieser Stelle dafür herzlich danken möchte, eine würdige Form erhalten hat. Die hier Anwesenden sind Ihrer

Einladung, sehr geehrte Eheleute Thode, gerne gefolgt, wofür wir uns ebenfalls herzlich bedanken, um in diesem ansprechenden Rahmen Ihnen, lieber Herr Prof. Dr. Thode, diese Festschrift zu verleihen.